

Mensch und Recht

Nr. 110

Dezember
2008

Quartalszeitschrift der Schweiz, Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70

Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73

E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch

Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Ein wichtiger Kampf, der niemals endet

Vor sechzig Jahren, am 10. Dezember 1948, hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO) im Palais de Chaillot in Paris die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» verabschiedet. Sie hat damit ein historisches Dokument geschaffen, welches einen ausserordentlich wichtigen Schritt auf dem Wege zu einem besseren Schutz der Menschenrechte seit dem Beginn der Aufklärung darstellt.

Bedeutende Prinzipien

Damit sind bedeutende Prinzipien aufgestellt worden, die weltweite Geltung beanspruchen. Allerdings: Der Erklärung selbst kommen keinerlei direkte Rechtswirkungen zu. Sie ist weder ein international gültiges Gesetz noch ein Staatsvertrag, der vor Gerichten durchgesetzt werden könnte. Aber sie ist Massstab dessen, was heute bezüglich des Schutzes von Menschenrechten zu fordern ist und gefordert werden darf.

Viele UNO-Staatsverträge

Die UNO selbst hat in der Folge eine ganze Reihe von Staatsverträgen geschaffen, welche diese Rechte konkretisieren sollen. Zu nennen wären da der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und Politische Rechte, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung und einige mehr.

In Europa wichtig: Die EMRK

Auf europäischer Ebene war die Schaffung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die wichtigste Frucht dieser Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Sie hat auch bei der Gestaltung der neuen Schweizerischen Bundesverfassung, wie sie am 18. April 1999 in einer Abstimmung von Volk und Ständen angenommen worden ist, eine wichtige Rolle gespielt: Der Katalog der Grundrechte in der Verfassung stimmt weitgehend mit dem in der EMRK enthaltenen Katalog überein.

Auf diese Weise ist das eidgenössische Grundgesetz dank der EMRK endlich mit einem modernen Grundrechtskatalog ausgestattet worden; die alte Bundesverfassung von 1874 kannte keinen derartigen geschriebenen Katalog. Es war in der Folge das Bundesgericht, welches einen solchen Katalog in der von ihm so genannten «ungeschriebenen Verfassung» zugunsten der Bürgerinnen und Bürger entwickelt hatte.

Der wichtige Unterschied

Der Unterschied zwischen der EMRK einerseits und den Menschenrechtsabkommen der UNO andererseits besteht darin, dass jeder Mensch, der von einer Verletzung der EMRK betroffen ist, letztlich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg klagen kann. Bei einer Verletzung der Staatsverträge, die unter dem Dach der UNO entstanden sind, gibt es jedoch bisher keine analoge Klagemöglichkeit vor einem internationalen Gericht.

Insofern sind die Menschenrechte der UNO-Abkommen bis heute unvollkommen geblieben. Erst in jüngster Zeit sind nun Vorstösse zu vermelden, welche auf die Beseitigung dieses offensichtlichen Mankos abzielen.

Agenda der Menschenrechte

So hat die schweizerische Aussenministerin Micheline Calmy-Rey bei der UNO in Genf anlässlich einer Feier zum 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine «Agenda der Menschenrechte» vorgestellt. Sie ist eine Initiative der Schweiz, die von Österreich und Norwegen unterstützt wird. Nach Angaben des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) soll das von acht hochrangigen Persönlichkeiten formulierte Dokument Wege aufzeigen, wie der Menschenrechtsschutz im 21. Jahrhundert verbessert werden kann.

Das Panel unter der Leitung von Mary Robinson – sie war früherer Staatspräsidentin der Republik Irland und UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte –, definiert acht zentrale Themen der künftigen Entwicklung der Men- →S.2

Zum Geleit

Zähigkeit

Die Funktion der Menschenrechte ganz allgemein besteht darin, Grenzen zu ziehen zwischen der Macht des Staates einerseits und dem Bereich der individuellen Freiheit der einzelnen Menschen andererseits. Menschenrechte schaffen somit für die Individuen staatsfreie Sphären und gestatten ihnen so, sich selbst verwirklichen zu können.

Das ist eine der wesentlichen Vorbedingungen für die Achtung der menschlichen Würde, wie sie in der seit 1999 geltenden neuen Bundesverfassung durch Artikel 7 gewährleistet worden ist.

Die Macht des Staates äusserst sich häufig auf zweierlei Weise: einerseits im Willen politischer Führungspersonen, politische und rechtliche Verhältnisse gestalten zu wollen, und andererseits im sprichwörtlichen Beharrungsvermögen staatlicher Verwaltungen.

Spöttische Staatsphilosophen sprechen dabei gelegentlich von der «Verwaltungsverfassung». Sie bestehe aus bloss fünf Artikeln:

1. Das haben wir immer so gemacht!
2. Das haben wir noch nie so gemacht!
3. Da könnte ja jeder kommen!
4. Wo kämen wir da hin?; und
5. Wer sind Sie überhaupt?

Solchem Beharrungsvermögen gegenüber kann letztlich nur die Zähigkeit des seine Rechte eifersüchtig verteidigenden einzelnen Bürgers beikommen: Es sind immer wieder nur wenige Einzelne, welche sich Übergriffe der Verwaltung oder der Politik auf ihre Rechte nicht gefallen lassen und dagegen dann Gerichte anrufen. Auf diese Weise sorgen sie, die oft als Aussenseiter betrachtet werden, dafür, dass die Grenzen zwischen Macht und Recht dort bleiben, wo sie hingehören.

Deshalb sind auch Organisationen, welche sich für die Aufrechterhaltung der Menschenrechte einsetzen, für uns alle von erheblicher Bedeutung. Sie schärfen das Bewusstsein für die Problematik der Menschenrechte. Sie helfen, solche Rechte durchzusetzen.

So sind wir denn Ihnen, die Sie unsere Zeitschrift lesen, dankbar, wenn Sie uns als Gönnermitglied erhalten bleiben, indem Sie durch Ihren finanziellen Beitrag an unsere Arbeit mithelfen, diese notwendige Zähigkeit aufrecht zu erhalten. ●

schenrechte: Menschenwürde, Prävention, Haft, Migration, Staatenlosigkeit, Recht auf Gesundheit, Klimawandel sowie einen Weltgerichtshof für Menschenrechte. Micheline Calmy-Rey erklärte den Vorstoss damit, dass die Situation der Menschenrechte verbessert werden könne und es wichtig sei, dies auch zu tun. Der Moment sei gekommen, um die grossen Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 in Taten umzusetzen.

Hehre Ziele – grosse Anstrengungen

Keine Frage: das sind hehre Ziele, und es wird viel Anstrengung brauchen, sie international zu verwirklichen. Mit der Agenda ist dafür jedenfalls einmal ein Anfang skizziert.

Allerdings: Wer in dieser Weise auf der internationalen Bühne auftritt, sollte sich bemühen, anhand seines eigenen Landes den anderen Staaten darzustellen, dass man sich selbst möglichst vorbildlich verhält.

Zahlreiche eidgenössische Defizite

In dieser Hinsicht glänzt unser Land jedoch noch mit einer erheblichen Anzahl eidgenössischer Defizite: Noch immer hat die Schweiz weder die Europäische Sozialcharta noch das (erste) Zusatzabkommen zur EMRK und das Protokoll Nr. 4 zur EMRK ratifiziert. Überdies missachtet die Schweiz weiterhin die Forderung von Art. 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, welcher die allmähliche Abschaffung von Studiengebühren auch an Hochschulen vorschreibt. So etwa hat der Bund es bisher vermieden, darüber mit den Hochschulkantonen auch nur zu diskutieren, um diesbezügliche eine gemeinsame Linie herauszuarbeiten, welche dieses Ziel in der Zukunft anvisiert.

Vor der eigenen Türe wischen

So ist denn einerseits festzuhalten, dass der wichtige Kampf um die Durchsetzung und Weiterentwicklung der Menschenrechte eine Aufgabe darstellt, die niemals endet: Das Recht steht immer im Kampf mit der Macht und will diese Macht begrenzen; die Macht strebt immer nach Grenzenlosigkeit und bedarf deshalb der steten Zügelung.

Andererseits ist von den Staaten, die es sich wirtschaftlich leisten können, zu verlangen, dass sie bei der Durchsetzung und Entwicklung der Menschenrechte vorbildhaft vorausgehen. Das bedeutet, dass sie jedenfalls dann, wenn sie auf internationalem Parkett Menschenrechte anmahnen, gleichzeitig im eigenen Hause sich darum kümmern, die noch immer bestehenden menschenrechtlichen Defizite zu beseitigen.

In dieser Hinsicht hat die Schweiz bisher wohl einiges zu wünschen übrig gelassen. Wir warten somit auf entsprechende Vorstösse, welche diese Mankos beseitigen und dadurch die Glaubwürdigkeit des Vorschlags für eine «Agenda der Menschenrechte» erhöhen. ●

Ein Prozess um Kindesentführung als Beispiel für die Verletzung der EMRK

Wichtigste Lehre: Rechtzeitig rügen!

Es kommt immer wieder vor, dass in einer Ehe der eine Ehepartner mit dem gemeinsamen Kind das bisherige Wohnsitzland verlässt und hinterher ein Scheidungsverfahren aus der Ferne einleitet. Ein solches Vorgehen stellt jedoch eine international verpönte Form der Kindesentführung dar.

Das war auch der Fall in der Ehe Carlsson, eines Amerikaners, der mit einer Schweizerin verheiratet war und in Washington lebte. Seine Frau verliess die USA im Sommer 2005 gemeinsam mit dem damals einjährigen Sohn und liess sich zuerst in Stansstad (Nidwalden), wenig später in Obersiggenthal (Aargau), nieder. Zwölf Tage nach jenem Umzug leitete sie am Bezirksgericht Baden ein Scheidungsverfahren ein.

Verbotene Kindesentführung

Der in den USA wohnende Vater reichte einen Tag später in Amerika seinerseits eine Trennungsklage ein. Am 31. Oktober 2005 verlangte er vom Richter in Baden (AG), sein Sohn sei unverzüglich in die USA zurück zu bringen. Nach dem zuständigen Staatsvertrag über Kindesentführung – das sogenannte «Haager Abkommen» – muss über solche Anträge schnellstens, längstens innerhalb von sechs Wochen, entschieden werden.

Der Badener Bezirksgerichtspräsident verletzte nicht nur diese zwingende Vorschrift; er entschied auch, dass die Frage der Kindesrückführung zusammen mit der Scheidungsklage zu entscheiden sei. Auch dies war aufgrund des Staatsvertrags rechtswidrig. Danach kommt es nämlich darauf an, ein Kind so rasch wie nur irgend möglich wieder an den Ort zu verbringen, an dem es bisher seinen gewöhnlichen Wohnsitz gehabt hat. Schliesslich verlangte der Gerichtspräsident auch – wiederum rechtswidrig! –, der Ehemann habe zu beweisen, dass er einem Wohnortswechsel seines Sohnes in die Schweiz nicht zugestimmt habe.

Beschwerden des Vaters an das aargauische Obergericht brachten einerseits zwar die Feststellung, dass der Richter in Baden rechtswidrig gehandelt hat, andererseits aber erklärte das Obergericht, es sei der Mutter gelungen, nachzuweisen, dass der Vater dem Wohnsitzwechsel zugestimmt habe.

Bundesgericht weist Beschwerde ab

Eine Beschwerde an das Bundesgericht brachte keinen Erfolg. Auch es war der Meinung, der Vater habe dem Aufenthalt des Sohnes in der Schweiz für längere Zeit zugestimmt, und das aargauische Obergericht habe das «Haager Abkommen» richtig angewandt. Das Obergericht sei auch nicht allein deswegen zu seinem Entscheid gekommen, weil der Badener Gerichts-

präsident fälschlicherweise dem Vater einen Beweis auferlegt habe. Es sei erstellt, meinte das Bundesgericht, dass die Parteien damit einverstanden gewesen seien, dass sich Mutter und Kind für längere Zeit in der Schweiz niederlassen.

Beschwerde in Strassburg erfolgreich

Des Vaters Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ist in Bezug auf die Verletzung der Pflicht zur Achtung des Familienlebens gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gutgeheissen worden. Die Schweiz muss ihm ein Schmerzensgeld von 10'000 Euro (etwa CHF 15'800) sowie 12'000 Euro (etwa CHF 18'960) für Kosten und Auslagen bezahlen.

Der Gerichtshof hat festgehalten, das Haager Abkommen wolle, dass über die Frage, wo ein Kind leben soll, die Gerichte an jenem Orte entscheiden, wo es vor der Entführung seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Nur so sei das Haager Abkommen gegen Kindesentführungen tatsächlich wirksam.

Hingegen hat der Strassburger Gerichtshof Rügen des Vaters wegen der staatsvertragswidrigen Verzögerung des Verfahrens (Verletzung des Beschleunigungsgebotes), wegen des Fehlens einer öffentlichen Gerichtsverhandlung (Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips) und wegen der falschen Auflage eines Beweises (Verletzung des Grundsatzes des fairen Prozesses) abgewiesen. Weshalb? Weil diese Rügen vom Vater in seiner Beschwerde ans Bundesgericht nicht enthalten waren.

Artikel 35 der EMRK verlangt von jemandem, der in seinen Rechten verletzt worden ist, dass er sich dagegen zuerst mit allen wirksamen Rechtsmitteln auf nationaler Ebene zur Wehr setzen muss. Tut er dies nicht, hat er in Strassburg keinerlei Chance – wegen Nicht-Erschöpfens des innerstaatlichen Rechtsweges.

Bestrittene Opferqualität

Der Vertreter des Bundesrates hatte im Vorfeld behauptet, der Vater sei nicht mehr Opfer einer Menschenrechtsverletzung, weil seine Beschwerde wegen verspäteten Entscheides gutgeheissen worden sei. Deshalb könne er in Strassburg nicht mehr klagen.

Der Menschenrechtsgerichtshof stellte dazu fest, dieser Einwand sei unberechtigt. Zwar sei die unrechtmässige Verzögerung des Verfahrens auf Beschwerde festgestellt worden, doch habe es an einer Wiedergutmachung dieses Nachteils in irgend einer Weise vollkommen gefehlt: Weder sei ihm eine Entschädigung noch eine Reduktion der Gerichtskosten zugestanden worden, und auch die Regierung habe nicht behauptet, der Schaden sei in irgend einer Weise behoben worden. ●

Weltweite Aufmerksamkeit dank Film

Das Schweizer Fernsehen SF 1 hat am 23. Oktober 2008 in der Hauptsendezeit den kanadischen Dokumentarfilm «The Suicide Tourist» in einer von 89 auf 49 Minuten gekürzten Fassung in seiner Reihe «DOK» gezeigt, ohne dass dies in der Schweiz zu grösseren Reaktionen geführt hätte.

Ganz anders in Grossbritannien: schon Tage bevor der britische Privatsender «Sky Real Lives Channel» am Tag der Menschenrechte – dem 10. Dezember – den Film in seiner ganzen Länge ausstrahlte, überschlugen sich die britischen Zeitungen mit Artikeln über das bevorstehende Fernseh-Ereignis. Und am Tage nach der Ausstrahlung zogen weltweit viele Blätter nach. Der deutschen «Bild» war das Thema titelseitenwürdig, und auch Schweizer Blätter fielen mit ihren Stimmen in den weltweiten Chor ein.

Darf man das zeigen?

Einzelne Stimmen warfen die Frage auf, ob es denn zulässig sei, das wirkliche Sterben eines Menschen am Fernsehen zu zeigen. Die Ausstrahlung des Films fiel zeitlich zusammen mit der Mitteilung des britischen Generalprokurators, wonach die Eltern eines 21jährigen Rugby-Spielers, der bei DIGNITAS einen begleiteten Suizid durchgeführt hat, nicht verfolgt werden, obschon sie ihm geholfen hatten, in die Schweiz zu reisen. An einer Strafverfolgung bestehe kein öffentliches Interesse.

Überwältigende Mehrheiten Pro

Zu all den in diesen Zusammenhängen aufgeworfenen Fragen ist in der «Times» in London am 12. Dezember ein interessanter Artikel erschienen. Darin heisst es, die Sunday Times habe festgestellt, dass überwältigende 85 % der Leser, die sich geäussert haben, die Auffassung des Generalprokurators teilen. Zwei von drei Lesern erklärten, es sei richtig gewesen, diesen Film im Fernsehen zu zeigen. Gar vier von fünf Lesern gaben bekannt, sie würden ebenfalls einen begleiteten Suizid in Aussicht nehmen, wenn sie ähnlich wie der im Film gezeigte Craig Ewert erkranken würden und somit keinerlei Heilungs- oder Linderungsmöglichkeit vorhanden wäre. Und drei von vier vertraten die Auffassung, es sei sicher falsch, Angehörige, welche Sterbewillige in die Schweiz zu einem DIGNITAS-Suizid begleiten, mit Strafe zu bedrohen – fordern somit, das britische Suizid-Gesetz in dieser Hinsicht zu reformieren.

Ängstliche Politiker

Doch ähnlich wie in Deutschland sind auch in Grossbritannien Politiker in dieser Hinsicht äusserst ängstlich. Sie geben vor, mit ihrer ablehnenden Haltung vor allem «alte, kranke und schwache» Menschen vor gesinnungslosen Angehörigen schützen zu wollen, die möglicherweise auf sie Druck ausüben könnten, damit sie

sich vorzeitig aus dem Leben verabschieden.

Längst widerlegte Befürchtungen

Solche Befürchtungen sind jedoch durch die Erfahrungen im amerikanischen Bundesstaat Oregon längst widerlegt. Die dort Jahr für Jahr veröffentlichten amtlichen Berichte über die Wirkungen des Gesetzes, welches ärztlich assistierte Suizide möglich macht, weisen eindeutig nach, dass einerseits nur sehr wenige derartige Fälle festzustellen sind, und dass es andererseits eben gerade nicht Alte, Kranke und Schwache sind, welche von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen, sondern die Selbstbewussten, Gebildeten, Wohlhabenderen.

Fortschritte in den USA

Inzwischen hat ein weiterer Bundesstaat der USA ein Gesetz für würdiges selbstbestimmtes Sterben angenommen; der Nachbarstaat Oregons hoch im Nordwesten der USA, nämlich Washington mit der Hauptstadt Seattle. Und vor kurzem hat ein Richter im Bundesstaat Montana den begleiteten Suizid als legal bezeichnet. Man rechnet damit, dass in absehbarer Zeit auch weiter südlich an der Westküste, in Kalifornien, die Bewegung für vernünftige Sterbehilfe eine Mehrheit wird erzielen können.

Staatskrise in Luxemburg

In Europa kennen die Niederlande und Belgien nicht nur den ärztlich assistierten Suizid, sondern auch die ärztliche Tötung auf Verlangen, und dies nun schon seit einigen Jahren. Auch dort hat sich gezeigt, dass alle Prognosen, es könnten «Dämme brechen», völlig daneben lagen. Im Grossherzogtum Luxemburg hat das Parlament vor einiger Zeit ein ähnliches Gesetz in erster Lesung befürwortet. Noch im Dezember soll die zweite Lesung stattfinden, wobei mit einer knappen Annahme gerechnet wird. Nun hat jedoch der regierende Grossherzog Henri den Parteien mitgeteilt, er würde ein solches Gesetz aus Gewissensgründen nicht unterzeichnen. Damit könnte es gar nicht in Kraft treten.

Der Grossherzog verliert die Macht

Die Weigerung des dortigen Souveräns hat das kleine Land in eine eigentliche Staatskrise katapultiert. Ministerpräsident Claude Junckers, christlich-sozial, an sich kein Parteigänger des geplanten Gesetzes, war ob der Weigerung des Grossherzogs so entsetzt, dass er als Ausweg nur eine Änderung der Verfassung sieht: Die bisherige Befugnis des Monarchen, Gesetze zu «sanktionieren» und damit gutzuheissen und sie anschliessend auch zu verkünden, soll auf die blosser Verkündigung redu-

ziert werden. Damit wird der Monarch das letzte Restchen eigentlicher politischer Macht definitiv verlieren. Einzelne Stimmen forderten gar, die Monarchie überhaupt abzuschaffen und endlich die Republik einzuführen.

Sollte es einer Mehrheit des Parlaments von Luxemburg tatsächlich gelingen, das Euthanasie-Gesetz durchzusetzen, dann ist auch in jenem Staat die Macht des Vatikans – der sich nicht gescheut hat, in den letzten Tagen die Luxemburger Parlamentarier schwer unter Druck zu setzen – wohl endgültig gebrochen.

Kirche und alte Nazi in Deutschland

In Deutschland arbeiten die beiden christlichen Grosskirchen und Kreise um alte Nazi in bewährter Weise nach wie vor Hand in Hand. Exponenten der deutschen Bundesärztekammer, die noch immer den Nazi-Euthanasie-Arzt Hans-Joachim Severing als Ehrenmitglied hofieren, angeführt von ihrem Präsidenten Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, bedrohen jeden deutschen Arzt, der sich auch nur positiv zur Frage der Sterbehilfe äussert, mit standesrechtlichen Verfahren.

Zahlreiche deutsche Medien – Zeitungen und Fernsehsender –, in welchen massenhaft kirchlich oft extrem gebundene Redakteure wirken, verzerren die öffentliche Diskussion im Sinne der kirchlichen Doktrinen. Sie halten die öffentliche Meinung in Deutschland im Klammergriff einer christlichen Mafia.

DER SPIEGEL: Ärzte möchten helfen

Erfreulicherweise hat dem gegenüber vor kurzem das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL ermittelt, dass ein erheblicher Teil der deutschen Ärzte einer vernünftigen Sterbehilfe – beispielsweise durch begleiteten Suizid wie etwa in der Schweiz – positiv gegenüberstehen. Es ist lediglich die verabscheuenswürdigste Gesinnungsdiktatur einiger weniger, aber mächtiger Ärzefunktionäre in der Bundesärztekammer, die eine freie Meinungsäusserung der deutschen Ärzte bislang vollkommen unterbindet.

Christliche Parteien als Freiheitsfeinde

Es ist nichts Neues, dass christliche Parteien – in Deutschland die CDU-CSU, in Frankreich die UMP – sich vor allem gegen den Ausbau der Freiheit des Individuums stellen.

Das zeigt sich in Deutschland in der Diskussion um die Bedeutung von Patientenverfügungen, die von katholischen Extremisten ausgehöhlt zu werden droht.

Das zeigt sich in Frankreich bei der Frage, inwieweit schwer Kranke das Recht haben sollen, ihr Leben selbst zu beenden: Die Überprüfung eines Gesetzes, welches dazu bisher kaum Ansätze bietet, ist vom Premierminister Frankreichs ausgerechnet einem Agenten des Vatikans, dem katholisch-konservativen Arzt und Abgeordneten Jean Léonetti, anvertraut worden. Sein negativer Bericht entspricht vollkommen den Wünschen des bayerischen Papstes im apostolischen Palast zu Rom. ●

Noch immer Probleme im Kanton Genf

Eines der wichtigsten Menschenrechte ist der Anspruch darauf, dass niemand von Staates wegen gefoltert oder unmenschlich behandelt wird. In der Europäischen Menschenrechtskonvention ist dieses Recht in Artikel 3 verankert.

Artikel 3 EMRK

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Erfahrungsgemäss drohen solche Behandlungen Menschen, die sich in der Gewalt der Polizei oder in Gefängnissen befinden. Um diesen Gefahren zu begegnen, ist im Europarat eine besondere Konvention gegen die Folter abgeschlossen worden. Darin haben die Staaten vereinbart, beim Europarat eine Einrichtung zu schaffen, welche in den Vertragsstaaten unangemeldete Kontrollen durchführt und darüber in einem Bericht an die jeweilige Regierung schildert, was sie festgestellt hat.

Dieses «Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe» (CPT) hat zwischen dem 24. September und dem 5. Oktober 2007 auch in der Schweiz Polizeistationen und Orte, an welchen Menschen gefangen gehalten werden, inspiziert. Im Fokus befanden sich die Kantone Aargau, Bern, Genf, Solothurn, Wallis und Zürich. Mitte November 2008 ist sein darüber erstellter Bericht veröffentlicht worden.

Eine Stunde Spaziergang

Noch immer lässt offensichtlich die Regelung des «Spaziergangs» für Gefangene Wünsche offen. So monierte das Ko-

mitee, es müsse endlich dafür gesorgt werden, dass sich Gefangene in den Gefängnissen im Bezirk Aarau, aber auch im Gefängnis Champ-Dollon in Genf und im Polizeigefängnis Zürich täglich während mindestens einer Stunde im Freien betätigen können, und zwar vom ersten Tage ihrer Inhaftierung an.

Säumig seit dreissig Jahren!

Diese Aufforderung weist auf einen eigentlichen Skandal hin, hat sich doch das Bundesgericht schon anlässlich der Debatten um die bei ihm angefochtenen Zürcher Gefängnisverordnungen in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts mit diesen Fragen befassen müssen. Dies bedeutet nichts anderes, als dass die zuständigen kantonalen Behörden in diesen Fragen seit dreissig Jahren ihren Pflichten nicht nachgekommen sind.

Genfer Schläger- und Würgepolizei

Bei der Inspektion in Genf hat das Komitee insgesamt 136 Rapporte über traumatische Verletzungen des ärztlichen Dienstes im Gefängnis Champ-Dollon untersucht. Diese enthielten mehrheitlich Berichte über polizeiliche Gewaltanwendung. Der Bericht erwähnt eine Ohrfeige, Fusstritte, Faustschläge, Knüppelattacken oder missbräuchlichen Einsatz von Tränengas.

Besonders gravierend fiel die Feststellung ins Gewicht, dass Genfer Polizisten regelmässig Würgetechniken anwenden, um Personen zu zwingen, im Munde versteckte oder soeben verschluckte Rauschgiftpackchen herauszugeben oder zu erbrechen. Schliesslich seien auch in wenigstens vier Fällen Polizeihunde zur Einschüchterung von Personen, die bereits am Boden lagen und überwältigt waren, eingesetzt worden.

Acht Schläger gegen jungen Mann

Der Bericht zählt dann eine Reihe derartiger Beispiele im Detail auf. So etwa berichtete ein 22jähriger Gefangener, anlässlich einer Polizeikontrolle auf einem Parkplatz um 5 Uhr früh sei er von acht Polizisten mit Faustschlägen und Fusstritten am ganzen Körper traktiert worden. Die vom Komitee durchgeführte medizinische Untersuchung des Körpers des jungen Mannes bestätigte dessen Aussagen.

Das Komitee hielt die Verhältnisse in Genf für absolut gravierend und mahnte dringend sofortige Abhilfemassnahmen an.

Verstösse auch in anderen Kantonen

Auch in anderen Kantonen fand das Komitee Verstösse gegen die Folterkonvention. So etwa wurde im Kanton Zürich festgestellt, dass Jugendliche in Abwesenheit einer erwachsenen Ver-

trauensperson polizeilich verhört wurden. In Aarau fand das Komitee auf dem Polizeiposten Laurenzenvorstadt eine Gefängniszelle von nur 3,4 m², in welcher das Licht nicht funktionierte. Da kein Register darüber bestand, wann wer wie lange darin eingesperrt worden war, konnte nicht näher geprüft werden, wie die Zelle verwendet wird. Im selben Polizeiposten wurde selbst ein Raum von nur 2 m² zum Einsperren von Personen verwendet. Das Komitee hat dies kritisiert.

Überbelegung von Champ-Dollon

Nach wie vor war das Gefängnis von Champ-Dollon im Kanton Genf krass überbelegt. Seine 141 Einzelzellen wurden doppelt und die 38 Dreierzellen gar fünffach belegt. Das Komitee mahnt die Rückkehr zur ursprünglichen Zahl von höchstens 270 Gefangenen an – anlässlich seines Besuches waren es 487!

Kritik an neuer Strafprozessordnung

In absehbarer Zeit werden die kantonalen Strafprozessordnungen (StPO) durch die neue eidgenössische Strafprozessordnung ersetzt werden. Das Komitee hat sich diese bereits angesehen und gegenüber einer Reihe von Bestimmungen Kritik angemeldet.

So etwa ist vorgesehen worden, dass eine Person, die von der Polizei verhaftet worden ist, binnen 24 Stunden einem Haftrichter vorzuführen ist, dass die Person jedoch darauf auch verzichten könne. Hier empfiehlt die Kommission dringend, jede Person, welche verhaftet und nicht innerhalb 24 Stunden wieder freigelassen worden ist, einem Haftrichter vorzuführen. «Eine solche Vorführung sollte als obligatorisch verstanden werden, und nicht als ein Recht, auf welches verzichtet werden kann.»

Haftrichter muss obligatorisch sein

Das Komitee weist insbesondere darauf hin, dass ein Haftrichter auch dann, wenn eine verhaftete Person sich nicht beschwert, diese dennoch sehen können: Er soll damit offensichtliche Zeichen von Misshandlungen feststellen (sichtbare Verletzungen, Auftreten und allgemeines Verhalten der Person), und die allenfalls notwendigen Massnahmen anordnen.

127 schwer wiegende Seiten

Der Bericht der Kommission umfasst insgesamt 127 Seiten, davon allein 21 Seiten mit detaillierten Empfehlungen an die eidgenössischen und kantonalen Behörden.

Der Bundesrat hat auf den Bericht mit einer Antwort vom 13. November 2008 reagiert.

Das Beispiel zeigt, wie wichtig dieses Folterkomitee im Kampf gegen Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung selbst in einem Staatswesen ist, das sich gelegentlich als das beste der ganzen Welt versteht. Wer den Bericht und die Antwort selbst lesen will (alles Französisch): www.cpt.coe.int ●